

Reglement

Die Sprachform entspricht jener der Statuten.

In Ausführung von § 2 der Statuten erlässt die Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon, nachfolgend WVB genannt, folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVB und die Beziehung zwischen der WVB und ihren Mitgliedern.

Art. 2

Die Gemeinde Gossau hat die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen im zugewiesenen Konzessionsgebiet der WVB übertragen. Die Pflichten und Rechte sind im Konzessionsvertrag (KV) mit der politischen Gemeinde Gossau ZH geregelt.

Konzessionsvertrag

Art. 3

Die WVB ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland. Sie ist über die Anlagen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt + Gossau an diese angeschlossen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten gegenüber der Wasserversorgungsgenossenschaft Grüt + Gossau sind im Vertrag vom 6. Dezember 1977 festgehalten.

Gruppenwasser-
versorgung Zürcher
Oberland

Art. 4

Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglementes und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen. Dabei geht die Trinkwasserabgabe allen anderen Bezugsarten vor, mit Ausnahme der Löschwasserabgabe bei Brandfällen.

Lieferpflicht

2. Wasserversorgungsanlagen der WVB

a) Generelles Wasserversorgungsprojekt

Art. 5

Die Wasserversorgungsanlagen der WVB werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Ausbau der Anlagen

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVB nicht zum Ausbau der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet. Sie ermöglicht jedoch entsprechend ihren technischen und finanziellen Möglichkeiten die Versorgung von Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen gelegen sind. (KV Art.4,Abs.3; Art.9, Abs.3)

b) Das Leitungsnetz

Art. 6

Bestandteile des Leitungsnetzes sind:

Leitungen der WVB

a) Leitungen der WVB

- die Hauptleitungen
- die Versorgungsleitungen
- die Hydrantenanlagen
- die öffentlichen Laufbrunnen

- b) private Leitungen Private Leitungen
- die Hausanschlussleitungen
 - die Hausinstallationen (ausgenommen die Wasserzähler; vgl. Art. 14)

Art. 7

Als Hauptleitungen gelten alle Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Hauptleitungen

Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke. Versorgungsleitungen

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) an die Versorgungsleitungen angeschlossen (vgl. KV Art. 5 Abs. 3). Hydrantenanlagen

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen verbinden. Dazu gehören auch das T-Stück in der Versorgungsleitung, der Hausanschlussschieber und der erste Gebäudeabstellhahn. In Ausnahmefällen kann der Hausanschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Hausanschlussleitungen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn. Hausinstallationen

c) Bau- und Unterhaltspflicht

Art. 8

Die WVB erstellt die Haupt- und Versorgungsleitungen. Für die technische Disposition ist die WVB oder deren Beauftragter zuständig. Leitungen

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Der Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen ist Aufgabe der WVB. Die Leitungen sind Eigentum der WVB.

Art. 9

Die WVB unterhält ihre öffentlichen Laufbrunnen. Über die Wasserlieferung und den Unterhalt weiterer Laufbrunnen entscheidet die WVB von Fall zu Fall. Laufbrunnen

Art. 10

Die WVB erstellt die erforderliche Anzahl Hydranten und deren Zuleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr. Hydranten

Für die technische Disposition ist die WVB oder deren Beauftragter in Absprache mit der Feuerwehr zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung auszuführen.

Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 11

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit ist der Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVB.	Benützung der Hydranten
Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.	
Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.	
Für die Zugänglichkeit und die Markierung der Hydranten bei winterlichen Verhältnissen ist die Gemeinde zuständig.	Winterdienst
Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der WVB.	Bemalung
Art. 12	
Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von Schiebertafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.	Durchleitungsrechte
3. Hausanschlussleitung	
Art. 13	
Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVB bestimmt; sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümerin, resp. der Mitglieder.	Leitungsführung
Die Hausanschlussleitung ist nur durch einen von der WVB anerkannten Installateur erstellen zu lassen. Massgebend für die Erteilung einer Bewilligung sind die Richtlinien des SVGW.	
Art. 14	
Jede Hauszuleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Schieber muss durch eine gut sichtbare, den allgemeinen Normen entsprechende Tafel markiert sein. Fehlt bei bestehenden Liegenschaften ein Absperrschieber, so ist ein solcher bei einer eventuellen Reparatur, Sanierung oder Umlegung auf Kosten des Mitgliedes zu erstellen. Die Hausanschlussleitung nach dem T-Stück der Versorgungsleitung ist mit Einbezug des Schiebers Eigentum der Mitglieder und wird auf deren Kosten von der WVB unterhalten und erneuert. Die Wasserzähler werden von der WVB geliefert und bleiben in deren Besitz.	Schieber
	T-Stück
	Wasserzähler
Vorgesehene Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Verlegung von Erdregistern, etc.) sind der WVB zu melden, falls dadurch bestehende Hausanschlussleitungen tangiert werden. Die WVB behält sich in solchen Fällen vor, die Leitung auf Kosten der Mitglieder zu verlegen.	Meldepflicht
Nach Erstellung der Hauszuleitung wird auf Kosten der Anschliessenden ein Plan erstellt.	
Art. 15	
Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Der Schieber gemäss Art. 14 ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren.	Hausanschluss

Art. 16
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Durchleitungsrechte

Art. 17
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zu Lasten des Mitgliedes vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird. Unbenützte Leitungen

4. Hausinstallationen

Art. 18
Die Mitglieder haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Kosten

Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Bewilligung erstellt, unterhalten oder verändert werden. Bewilligung
Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Es ist verboten, gleichzeitig Wasser der WVB und privates Wasser einer Hausinstallation zuzuführen. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass kein privates Wasser ins öffentliche Netz fliesst. Privates Wasser

Art. 19
Die Organe der WVB haben das Recht, aber nicht die Pflicht, die Arbeitsausführung der beauftragten Unternehmer zu überwachen. Kontrolle der Hausinstallationen

Den Organen der WVB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Die Mitglieder haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der WVB hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die WVB die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 20
Die Mitglieder haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Funktionstüchtigkeit

Art. 21
Es dürfen nur Wasser-Nachbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines SVGW-geprüften Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des behandelten Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist der WVB zu melden. Enthärteranlagen

Art. 22
Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Mitglieder. Frostschutz

Art. 23
Werden infolge Änderung der Druckverhältnisse Anpassungen bei der Hausinstallation nötig, werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten der Mitglieder ausgeführt. Anpassungen

5. Wasserabgabe

Art. 24

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Lieferumfang

Art. 25

Die Organe der WVB können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

Einschränkungen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WVB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden wenn möglich rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 26

Für jeden Neuanschluss sowie für Neu-, An- und Umbauten oder Umnutzungen, die eine Baubewilligung erfordern, ist der WVB ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des gültigen Wassertarifs.

Anschlussbewilligung

Art. 27

Die Mitglieder haften gegenüber der WVB für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der WVB zufügen.

Schadenshaftung

Art. 28

Handänderungen sind der WVB frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Handänderungen

Art. 29

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Einschränkungen

An den öffentlichen Laufbrunnen haben alle Mitglieder das gleiche Benützungsrecht. Das tagelange Belegen der Brunnen und Brunnenplätze sowie das Ableiten von Wasser ist untersagt.

Art. 30

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Illegaler Bezug

Art. 31

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVB. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVB zulässig und wird in Rechnung gestellt.

Bauwasser

Art. 32

Will ein Mitglied vom Wasserbezug zurücktreten, so hat es dies der WVB schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird sodann von der WVB auf Kosten des Mitgliedes vom Leitungsnetz der WVB abgetrennt.

Rücktritt

Art. 33

Jeder Anschluss von privaten Laufbrunnen, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten oder dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVB ist berechtigt, an solche Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Sonderbewilligungen

Art. 34

Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer Vereinbarung zwischen der WVB und dem Mitglied.

Art. 35

Das Wasser ist sparsam zu verwenden. Jede Verschwendung ist zu vermeiden. In Trockenperioden kann das Füllen der Jauchetröge und Schwimmbäder, das Spritzen von Rasen, Gärten, Hausplätzen und Dächern untersagt werden.

6. Wasserzähler

Art. 36

Die Abgabe und Verrechnung des Wasser erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler gehören der WVB und sind gebührenpflichtig. Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 37

Reparaturen fallen zu Lasten der WVB. Liegt grobe Fahrlässigkeit vor (z.B. Nichtentleeren bei grosser Kälte), so ist der beschädigte Wassermesser auf Kosten des Mitgliedes zu reparieren.

Art. 38

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVB bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Einbau

Art. 39

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 40

Der WVB steht das Recht zu, die Wasserzähler auf ihre Genauigkeit prüfen zu lassen, wobei sie die Kosten übernimmt.

Messgenauigkeit

Wird vom Mitglied die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVB ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt das Mitglied die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVB die Prüfkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wasserzählers sofort der WVB zu melden.

Art. 41

Die Gemeinde Gossau erlaubt den Einbau eines zweiten Wasserzählers für Wasser, welches nicht der Kanalisation (ARA) zugeführt wird, insbesondere für Tierhaltung und Pflanzenbewässerung.

Zweiter Wasserzähler

Die WVB nimmt entsprechende Anträge entgegen. Im übrigen gelten die vorhergehenden Artikel von Abschnitt 6.

Art. 42

Der Wasserbezug für Bauzwecke geht bis zur Vollendung der Baute zu Lasten der Bauherrschaft. Der Wasserbezug muss frostsicher erfolgen. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach effektivem Verbrauch gemäss Wasserzähler zum gültigen Kubikmeterpreis.

Bauwasser

7. Finanzierung

Art. 43

Der Bau und Betrieb der WVB soll selbsttragend sein. Für die Deckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Gebühren

- Einkaufsgebühren
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgbühren inkl. Wasserverkauf
- sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 44

Der Wasserpreis ist so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.

Wasserpreis

Art. 45

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Haupt- und
Versorgungsleitungen

Art. 46

Die Kosten der Hausanschlussleitung ab dem T-Stück des Versorgungsnetzes sind von den Mitgliedern zu tragen.

Hausanschluss

Art. 47

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Tarifordnung

Einkaufsgebühr

Art. 48

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Einkaufsgebühr zu entrichten. Diese wird vom Vorstand festgelegt und bemisst sich nach dem administrativen Aufwand für die Erfassung sowie den Eintrag im Handelsregister.

Erschliessungsbeiträge

Art. 49

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Haupt- oder Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, hat an die Erstellungskosten dieser Leitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten (§ 29 WWG). Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Verursacher, die durch speziell hohen Wasserverbrauch (z.B. Sprinkleranlagen) die Genossenschaft zu neuen Aufgaben zwingen, haben sich am Ausbau der Anlagen angemessen zu beteiligen.

Anschlussgebühren

Art. 50

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der kantonalen Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert). Bei jeder Erhöhung des Basiswertes ist eine Nachzahlung fällig und zwar auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Gebäudeversicherungssumme. Die GV kann einen Freibetrag festlegen. (KV Art.15, Abs.1)

Benützergebühren

Art. 51

Die jährlich wiederkehrenden Benützergebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühr pro Wohnanteil, Wasserzins und Zählermiete. Grundgebühr und Zählermiete sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Der Wasserzins bemisst sich nach der Menge bezogenem Wasser in Kubikmetern (m³) oder in Ausnahmefällen nach Pauschalen.

Art. 52

Für die mutmasslichen Kosten des Anschlusses an die WVB ist vor Baubeginn eine unverzinsliche Anzahlung von mindestens der Hälfte zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Eingang der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung. Die jährlichen Benützungsgebühren werden nach Tarifordnung durch die WVB erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Anzahlung bei
Neuanschluss

Art. 53

Ist ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Wassersperr

Die WVB kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperr verfügen. Die lebensnotwendige Menge Wasser wird gewährleistet.

Art. 54

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerberinnen die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Schuldner

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Rechnungsstellung erfolgt generell an die Genossenschafter.

Tarifanpassungen treten sofort in Kraft und kommen bei der nächsten Ablesung zur Anwendung.

Tarifanpassungen

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 55

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder anderer massgeblicher Vorschriften hat die WVB nebst einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen, respektive nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

Zuwiderhandlungen

Art. 56

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVB kann innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Vorstand der WVB schriftlich Einsprache zu Handen der Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleibt die Anwendung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen.

Einsprachen

Art. 57

Dieses Wasserversorgungsreglement wurde von der Generalversammlung 2000 genehmigt und ersetzt alle früheren Vorschriften. Es tritt nach dem Eintrag im Handelsregister in Kraft zusammen mit dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau, dessen zugeordnetes Reglement am 24.11.2003 von der Gemeindeversammlung Gossau verabschiedet wurde.

Inkrafttreten

Art. 58

Änderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung.

Änderungen

Bertschikon, den 2. April 2004

Für die Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon

Der Präsident: Peter Lüthi

Der Aktuar: Ueli Briegel

Abkürzungen:

KV: Reglement zum Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau vom 24.11.2003
WVB: Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon
GV: Generalversammlung der WVB
OR: Schweizerisches Obligationenrecht
GWP: Generelles Wasserversorgungsprojekt vom 30.8.1998
GVZ: Gebäudeversicherung des Kantons Zürich
SVGW: Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfachs
WWG: Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz vom 2.6.1991